

**Gesetz
über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz) (LKG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 107.1 | 152.04 | 153.01 | 155.21 | 170.11 | 410.51 | 415.0 | 641.1 | 731.2

Aufgehoben: 410.11 | 410.211 | 410.41 | 415.2

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 121 bis 125 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen.

² Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden.

³ Für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ergänzt es die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 GG²⁾.

Art. 2 Rechtsstellung

¹ Die Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig.

¹⁾ [BSG 101.01](#)

²⁾ [BSG 170.11](#)

³ Sie beachten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.

Art. 3 *Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen*

¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.

Art. 4 *Partnerschaft*

¹ Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Der Kanton kann den Bischof von Basel und den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten einbeziehen.

Art. 5 *Vorberatungs- und Antragsrecht der Landeskirchen*

¹ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten.

² Der Kanton lädt die Landeskirchen bei seinen Vernehmlassungsverfahren ein.

³ Er verkehrt mit den Landeskirchen in der Regel über deren Exekutiven.

Art. 6 *Mitgliedschaft*

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ihrem Recht.

² Dieses regelt insbesondere das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden.

³ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

2. Grundzüge der Organisation

Art. 7 *Organisation*

¹ Die Landeskirchen legen ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen fest.

² Sie regeln die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zu unterbreiten ist.

³ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.

Art. 8 *Kirchengebiet*

¹ Das Gebiet der Landeskirchen umfasst das Kantonsgebiet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen mit zuständigen Stellen in anderen Kantonen.

³ Die Landeskirchen können mit anerkannten Kirchen anderer Kantone einen Verband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.

⁴ Vereinbarungen der Landeskirchen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 9 *Regionale Gliederung*

¹ Die Landeskirchen oder die Verbände nach Artikel 8 Absatz 3 können ihr Gebiet regional gliedern und regionalen Einheiten die Rechtspersönlichkeit verleihen.

² Das landeskirchliche Recht bestimmt die Einzelheiten, namentlich die Aufgaben und die Organisation der regionalen Einheiten.

Art. 10 *Kirchgemeinden 1. Bestand*

¹ Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Sie bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden.

² Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

³ Der Regierungsrat legt das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest.

⁴ Er hört das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden vorgängig an.

⁵ Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen nach Artikel 4i GG zuständig.

Art. 11 *2. Sprache*

¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹⁾.

¹⁾ [BSG 101.1](#)

² Im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.

³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.

Art. 12 3. *Organisation*

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

Art. 13 4. *Gesamtkirchgemeinden*

¹ Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen.

² Die Gründung einer Gesamtkirchgemeinde oder der Beitritt zu einer solchen erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten.

3. Geistliche

Art. 14 *Ausbildung*

¹ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche und der christkatholischen Landeskirche.

² Die Landeskirchen nach Absatz 1 und die Universität Bern legen die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen gemeinsam fest.

³ Der Kanton, die Universität Bern und die beiden Landeskirchen nach Absatz 1 können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln.

⁴ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.

Art. 15 *Anstellungsverhältnis*

¹ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.

³ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Art. 15a *Anstellungsverhältnis (Variante zu Artikel 15)*

¹ Die Landeskirchen regeln das Anstellungsverhältnis ihrer Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche schliessen mit den Geistlichen einen Gesamtarbeitsvertrag ab.

³ Der Gesamtarbeitsvertrag oder das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen dazu verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.

⁴ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Art. 16 *Anstellungsbehörde*

¹ Die Kirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an.

² Die Landeskirchen oder ihre regionalen Einheiten stellen die übrigen Geistlichen an.

³ Spitäler und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Geistliche anstellen, ziehen das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche vorgängig bei.

Art. 17 *Anstellungsvoraussetzungen*

¹ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss,
- b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und

c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein.

³ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsbedingungen festlegen.

4. Datenzugang und Austausch

Art. 18 *Datenzugang der Geistlichen*

¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Gefängnissen und Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)²⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.

² Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.

Art. 19 *Datenzugang der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.

² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich.

³ Der Zugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

Art. 20 *Datenzugang der Landeskirchen*

¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.

¹⁾ [BSG 811.01](#)

²⁾ [BSG 860.1](#)

Art. 21 *Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz*

¹ Die Landeskirchen können eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, die das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ oder seine Ausführungsbestimmungen für ihre Bedürfnisse ergänzen oder präzisieren.

² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.

5. Rechtspflege und Haftung**5.1 Rechtspflege****Art. 22** *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Artikel 23 oder 24 vorsieht, richtet sich die Zuständigkeit für die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden die Bestimmungen des VRPG.

Art. 23 *Kirchliche Beschwerdeinstanzen*

¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten und ihrer Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.

² Ausgenommen von dieser Befugnis sind

- a Wahl- und Abstimmungssachen,
- b personalrechtliche Angelegenheiten,
- c alle Angelegenheiten, soweit auch gestützt auf das staatliche Recht entschieden worden ist.

Art. 24 *Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche*

¹ In landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich.

¹⁾ [BSG 152.04](#)

²⁾ [BSG 155.21](#)

² Die Rekurskommission muss den Anforderungen an ein Gericht nach Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV¹⁾ genügen.

³ Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 - 84 VRPG sinngemäss Anwendung.

⁴ Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen.

Art. 25 *Streitigkeiten um die Zuständigkeit*

¹ Wird die Zuständigkeit sowohl von einer kirchlichen als auch von einer staatlichen Beschwerdeinstanz beansprucht oder verneint und kann in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.

5.2 Haftung

Art. 26 *Haftung*

¹ Für die Haftung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁾. Artikel 104b PG findet keine Anwendung.

² Das landeskirchliche Recht bezeichnet das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ.

6. Finanzen

6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich

Art. 27

¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 KStG³⁾ die Kirchensteuer.

² Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sorgt.

¹⁾ [SR 101](#)

²⁾ [BSG 153.011](#)

³⁾ [BSG 415.0](#)

6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten

Art. 28

¹ Die Kirchgemeinden Gesamtkirchgemeinden leisten ihren Landeskirchen und allfälligen regionalen Einheiten Beiträge.

² Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.

6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen

6.3.1 Sockelbeiträge

Art. 29 Grundsatz

¹ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche.

² Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus.

³ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden.

Art. 30 Betrag

¹ Die Sockelbeiträge betragen

a für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken;

b für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken;

c für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken.

² Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.

6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Art. 31 Grundsatz

¹ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen.

² Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag gemäss Absatz 1 aus.

Art. 32 *Festsetzung*

¹ Der Grosse Rat bewilligt den Beitrag an die Landeskirchen abschliessend jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren.

² Der Beitrag wird jährlich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.

Art. 33 *Aufteilung*

¹ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen auf.

² Bemessungsgrundlage ist das Verhältnis der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

³ Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 34 *Berichterstattung*

¹ Jede Landeskirche legt dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor.

² Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Art. 35 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG).¹⁾

6.3.3 Weitere Beiträge

Art. 36

¹ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 37

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle,

¹⁾ [BSG 641.1](#)

- b* die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen bei einem entsprechenden Antrag einer Landeskirche,
- c* den Bestand, den Namen und das Gebiet jeder Kirchgemeinde,
- d* die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet,
- e* das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen,
- f* die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien,
- g* die Vorgaben für die Erfassung und die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- h* die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen,
- i* die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, und
- j* die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das Staatsexamen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 *Übergang von Arbeitsverhältnissen*

¹ Mit Ausnahme der 2,8608 Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, auf die sich der Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen¹⁾ bezieht, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die jeweilige Landeskirche über.

² Sämtliche Arbeitsverhältnisse für Vikariate gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls auf die jeweilige Landeskirche über.

³ Die Landeskirchen ersetzen die ihnen vom Kanton übergebenen kantonalen Arbeitsverträge der Geistlichen und Vikariate bis spätestens am 31. Dezember des Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Arbeitsverträge.

⁴ In der ersten Beitragsperiode dürfen die Gehälter der Geistlichen von den Landeskirchen nominal nicht gekürzt werden.

¹⁾ [BSG 412.11](#)

Art. 39 *Pensionskasse*

¹ Die von den Landeskirchen nach Artikel 37 übernommenen Arbeitsverhältnisse werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ in die Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Landeskirche aufgenommen.

² Falls die Landeskirchen über einen Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) verfügen oder auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse neu abschliessen, bleiben die übernommenen Geistlichen und Vikare mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplanes versichert.

³ Der Kanton überweist den bei der BPK versicherten Landeskirchen alljährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK und die Übergangseinlage getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK. Diese Beiträge bleiben zweckgebunden und sind in den Rechnungen der Landeskirchen als Rückstellungen zu verbuchen.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die nach Absatz 3 jährlich zu tätigen Ausgaben.

⁵ Die BPK finanziert die Rentenuntergrenze gemäss ihrem Vorsorgereglement.

Art. 40 *Pfarrstellenzuordnung*

¹ Die Pfarrstellenzuordnung richtet sich bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)²⁾ bzw. der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV).³⁾

² Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ fest.

Art. 41 *Erste Beitragsperiode*

¹ In der ersten Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohnsumme für die gemäss Artikel 38 Absatz 1 und 2 übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten.

¹⁾ [SR 831.40](#)

²⁾ [BSG 412.111](#)

³⁾ [BSG 412.112](#)

Art. 42 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest:

- a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211),
- b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),
- c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).

II.**1.**

Der Erlass [107.1](#) Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.

² Als Behörden gelten

- b **(geändert)** Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,
- b1 **(neu)** Organe der Landeskirche und ihrer regionalen Einheiten und

Titel nach Art. 13 (neu)**2.6 Landeskirchen****Art. 13a (neu)**

¹ Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.

Art. 26a (neu)

Organe der Landeskirchen

¹ Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei den Behörden des Kantons, der Gemeinden, der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

Gemeinden und Landeskirchen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.

Art. 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.

2.

Der Erlass [152.04](#) Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 6, Abs. 7 (geändert)

⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

b **(geändert)** Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen und

c **(neu)** Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.

⁷ Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden, gemeinderechtlichen Körperschaften, Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht im Internet ein Register der im Kanton bzw. in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaft sowie in der Landeskirche oder einer regionalen Einheiten angelegten Datensammlungen.

⁵ Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten können

Aufzählung unverändert.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton, die Gemeinden, die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten (Überschrift geändert)

¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

Art. 33a Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden, der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften und der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.

3.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.09.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

4.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Als Behörden gelten

- b* **(geändert)** Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind,
- c* **(geändert)** Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen, sowie.
- d* **(neu)** Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.

Art. 74 Abs. 2

² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend

- a1* **(neu)** Wahl- und Abstimmungssachen der Landeskirchen,

Art. 76 Abs. 1

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide

- d1* **(neu)** der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,

Art. 87 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

- b* **(geändert)** Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton, eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,

5.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 4c Abs. 2 (geändert)

² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde sind zulässig.

Art. 126 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Landeskirchengesetz vom XX (LKG)¹⁾, abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 128 Abs. 5 (neu)

⁵ Über die Auflösung von Gesamtkirchgemeinden und die Grundsätze der Liquidation beschliessen deren Parlamente abschliessend oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten.

6.

Der Erlass [410.51](#) Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)**Datenzugang (Überschrift geändert)**

¹ Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

^{1a} Der Zugang umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

² *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich.

¹⁾ [BSG 410.11](#)

³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)²⁾ unterstellt sind, zugelassen.

² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre seelsorgerische Tätigkeit im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt.

³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton finanziert das Gehalt eines jüdischen Geistlichen und regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 11 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

Haftung, Rechtspflege und Datenschutz (Überschrift geändert)

^{1a} Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen über streitige Ansprüche nach Absatz 1a oder gegen Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde.

^{2a} Im übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾.

¹⁾ [BSG 811.01](#)

²⁾ [BSG 860.1](#)

³⁾ [BSG 155.21](#)

7.

Der Erlass [415.0](#) Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Landeskirchengesetzes vom XX November 2017 (LKG)²⁾. Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 13 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ihrem Recht.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts einer Landeskirche angehören.

8.

Der Erlass [641.1](#) Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Anhänge

1 zu Artikel 18 Absatz 1 (geändert)

9.

Der Erlass [731.2](#) Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen

²⁾ [BSG XXX](#)

b1 **(neu)** die Landeskirchen nach Artikel 1 sowie ihre regionalen Einheiten nach Artikel 9 des Landeskirchengesetzes vom XX November 2017 (LKG)²⁾,

III.

1.

Der Erlass [410.11](#) Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945 (Kirchengesetz, KG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass [410.211](#) Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11.12.1985 (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass [410.41](#) Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13.04.1877 (Stand 13.04.1877) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass [415.2](#) Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 09.02.1982 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²⁾ [BSG XXX](#)

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]